

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kröpelin über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Kröpelin vom 01.03.2025

Präambel

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M – V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V S. 270), Bekanntmachung der Berichtigung vom 04. Juni 2024 (GVOBl. M-V S. 351) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M - V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M – V S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Kröpelin vom 03.04.2025 folgende Kurabgabebesatzung erlassen:

Die Satzung der Stadt Kröpelin über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Kröpelin wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Die Präambel wird wie folgt aktualisiert:

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M – V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V S. 270), Bekanntmachung der Berichtigung vom 04. Juni 2024 (GVOBl. M-V S. 351) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M - V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M – V S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Kröpelin vom 18.02.2025 folgende Kurabgabebesatzung erlassen:

Der § 7 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7

Rückzahlung der Kurabgabe

- (1) ¹Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthalts wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag bei der Kurabgabestelle der Stadt Kröpelin erstattet. ²Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurabgabepflichtigen bzw. Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte nebst Bestätigung des Quartiergebers über die vorzeitige Abreise des Kurabgabepflichtigen. Die Rückzahlung erfolgt unbar.
- (2) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.

Der § 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9

Pflichten und Haftung der Quartiergeber

(1) ¹Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, ist Quartiergeber. ²Satz 1 gilt entsprechend für diejenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Caravans, Wohnmobilen und ähnliche Unterkunftsmöglichkeiten überlässt sowie für die Leiter von Heimen (z.B. Jugendherbergen, Gästehäusern, Kurkliniken) und dergleichen. Quartiergeber ist auch, wer im Sinne des § 11 Abs. 3 KAG M-V abgabepflichtigen Personen Unterkunftsmöglichkeiten zu Erholungszwecken überlässt.

(2) ¹Der Quartiergeber ist verpflichtet, nach voriger Anmeldung, ein von der Stadt Kröpelin (Kurabgabestelle) autorisiertes elektronisches Gästeerfassungssystem zu verwenden. ⁴Der Quartiergeber erhält von der Stadt Kröpelin (Kurabgabestelle) die individuellen Zugangsdaten sowie die entsprechenden Formblätter zur Nutzung des elektronischen Gästeerfassungssystems.

²Die Gästedatenerfassung umfasst die zur Erhebung der Kurabgabe erforderlichen Daten, insbesondere folgende personenbezogenen Daten:

- der Tag der Ankunft und den der voraussichtlichen Abreise,
- den Familienamen,
- den Vornamen (Rufnamen),
- Geburtsdatum,
die Heimatanschrift,
- die Namen und Geburtsdaten der mitreisenden Personen

(3) Jeder Quartiergeber ist verpflichtet,

1. die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen einzuziehen und ihnen die elektronisch ausgefüllten Kurkarten/ Gästekarten auszuhändigen.
2. die im Erfassungssystem hinterlegte Abrechnung innerhalb von 2 Wochen zu begleichen.
3. der Stadt Kröpelin über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung der Kurabgabe von Bedeutung sind;
4. die jeweils aktuell gültige Satzung der Stadt Kröpelin über die Erhebung einer Kurabgabe an geeigneter Stelle für die Gäste auszulegen.

- (4) Reiseunternehmer werden den Quartiergebern gleichgestellt, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben. (§11 Abs. 3 KAG M-V)
- (5) Die Quartiergeber sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Stadt Kröpelin (Kurabgabestelle) Befreiungen oder Ermäßigungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung zu gewähren.
- (6) Weigert sich der Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, so hat der Quartiergeber bzw. der mit der Einziehung Verpflichtete dies unverzüglich der Stadt Kröpelin (Kurabgabestelle) mitzuteilen. Dabei sind Name und Anschrift des Kurabgabepflichtigen anzugeben.
- (7) Die kurabgabepflichtigen Personen und der Quartiergeber haften gesamtschuldnerisch für die Kurabgabenschuld. Der Quartiergeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

Artikel 2

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kröpelin über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Kröpelin tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Kröpelin unter www.stadt-kroepelin.de rückwirkend zum 01.03.2025 in Kraft.

Ausgefertigt: 10.04.2025

Kröpelin, den 10.04.2025


Gutteck
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Kröpelin, den 10.04.2025



Gutteck

Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt vom Kröpelin vom 14.10.2024 öffentlich bekannt gemacht am: 10.04.2025